

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Formular „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Park-erleichterung) von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO)“:

1. Die Benutzung der Ausnahmegenehmigung darf nur erfolgen, wenn das Kraftfahrzeug **zwingend am Einsatzort** erforderlich ist **und in zumutbarer Entfernung** kein anderer Parkraum zur Verfügung steht (z.B. Stellplatzmöglichkeit auf Grundstücken von Kunden).
2. Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
3. Auf dem Gehweg muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,5 Metern verbleiben.
4. Reservierte Parkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde dürfen nicht benutzt werden.
5. Die Benutzung in Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle beschränkt.
6. Ein Missbrauch kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und Sie haben unabhängig davon mit dem Widerruf der Genehmigung zu rechnen.
7. Die Befreiung von den Vorschriften über das Halten und Parken sowie die Benutzung von Fußgängerbereichen gilt nur für die nachfolgend aufgeführten Regelungen:



- Zeichen 286: eingeschränktes Haltverbot

- Zeichen 290: eingeschränktes Haltverbot für eine Zone



- Zeichen 242:

Verbot der Benutzung von Fußgängerbereichen (Fußgängerzone) (während der angegebenen Lieferzeiten)



- Zeichen 314:

Parkplatz mit einschränkendem Zusatzschild



- Zeichen 315:

Parken auf dem Gehweg mit einschränkendem Zusatzschild



- Zeichen 325:

verkehrsberuhigter Bereich (Parken außerhalb der markierten Parkfläche)



- Betätigen von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)

- Verbot des Parkens auf dem Gehweg (§ 12 Abs. 4 StVO)

8. Andere Einschränkungen, insbesondere durch Zeichen 283 angeordnete „absolute“ Haltverbote sind auch vom Inhaber der Ausnahmegenehmigung zu beachten.